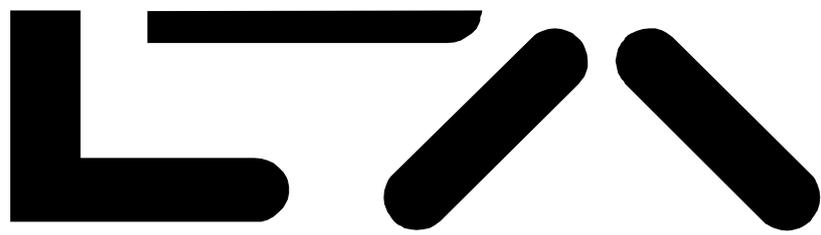


X-pand into the Future



eurex *Bekanntmachung*

- **Einführung von ETF Optionen**

Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte
an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (eurex14) -

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat die nachfolgende Änderung der
Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex
Deutschland und der Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 17. Mai 2010 in Kraft.

[...]

2.5 **Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile**

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile („EXTF-Optionen“).

2.5.1 **Kontraktgegenstand**

An den Eurex-Börsen stehen Optionskontrakte auf folgende börsengehandelte Indexfondsanteile der anbei genannten Referenzmärkte zur Verfügung:

- iShares DAX® (DE) (Frankfurter Wertpapierbörse FWB)
- iShares Dow Jones EURO STOXX 50® (Frankfurter Wertpapierbörse FWB)
- XMTCH on SMI® (SIX Swiss Exchange AG)
- [db x-trackers MSCI Emerging Markets TRN ETF](#)
- [db x-trackers MSCI World TRN ETF](#)
- [db x-trackers MSCI Europe TRN ETF](#)

EXTF-Optionen beziehen sich grundsätzlich auf 100 Fondsanteile des zugrundeliegenden börsengehandelten Indexfonds.

2.5.2 **Kaufoption (Call)**

- (1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, die Lieferung der dem Kontrakt zugrunde liegenden Fondsanteile zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Call, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, ist verpflichtet, am zweiten Börsentag nach Ausübung der Option die dem Kontrakt zugrunde liegenden Fondsanteile zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.
- (3) Der Stillhalter eines Call, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt wird, ist verpflichtet, am dritten Börsentag nach Ausübung die dem Kontrakt zugrunde liegenden Fondsanteile zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

2.5.3 **Verkaufsoption (Put)**

- (1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, die dem Kontrakt zugrunde liegenden Fondsanteile zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern.
 - (2) Der Stillhalter eines Put, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, ist verpflichtet, am zweiten Börsentag nach Ausübung gegenüber der
-

Eurex Clearing AG den vereinbarten Ausübungspreis für die Lieferung der dem Kontrakt zugrunde liegenden Fondsanteile zu zahlen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

- (3) Der Stillhalter eines Put, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt wird, ist verpflichtet, am dritten Börsentag nach Ausübung gegenüber der Eurex Clearing AG den vereinbarten Ausübungspreis für die Lieferung der dem Kontrakt zugrunde liegenden Fondsanteile zu zahlen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

2.5.4 Laufzeit

An den Eurex-Börsen stehen grundsätzlich Optionskontrakte mit Laufzeiten bis einschließlich zu den drei nächsten Kalenderverfalltagen sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) und bis zu den beiden darauf folgenden Halbjahresverfalltagen (Juni, Dezember) zur Verfügung.

2.5.5 Letzter Handelstag, Handelsschluss

Der letzte Handelstag einer Optionsserie eines Optionskontrakts ist grundsätzlich der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex-Börsen letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht. Der letzte Handelstag einer EXTF-Option fällt grundsätzlich auf den dritten Freitag eines jeweiligen Monats, sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls auf den davor liegenden Börsentag.

Ist der letzte Handelstag ein Tag, an dem eine Ausübung in einer Optionsserie nach Maßgabe der Ziffer 2.5.11 (1) nicht möglich ist, so ist der davor liegende Börsentag der letzte Handelstag.

Handelsschluss an dem letzten Handelstag ist der reguläre Handelsschluss in den jeweiligen EXTF-Optionen im System der Eurex-Börsen.

2.5.6 Verfalltag

Der Verfalltag einer Optionsserie ist grundsätzlich der auf den letzten Handelstag folgende Börsentag. Sofern der letzte Handelstag aufgrund einer Gewinnausschüttung beziehungsweise einer Steuerabführung gemäß der vorstehenden Regelung (Ziffer 2.5.5, Satz 3) geändert ist, ist der Verfalltag der zweite darauf folgende Börsentag.

2.5.7 Ausübungspreise

Optionsserien können folgende Ausübungsintervalle haben:

Ausübungspreise in EUR bzw. CHF	Ausübungspreisintervalle in EUR bzw. CHF für Laufzeiten ...		
	bis zu drei Monaten	von vier bis 12 Monaten	von mehr als 12 Monaten
Bis 2	0,05	0,10	0,20
Zwischen 2 und 4	0,10	0,20	0,40
Zwischen 4 und 8	0,20	0,40	0,80
Zwischen 8 und 20	0,50	1,00	2,00
Zwischen 20 und 52	1,00	2,00	4,00
Zwischen 52 und 100	2,00	4,00	8,00
Zwischen 100 und 200	5,00	10,00	20,00
Zwischen 200 und 400	10,00	20,00	40,00
Größer als 400	20,00	40,00	80,00

2.5.8 Anzahl Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte

Bei Einführung der Optionskontrakte stehen für jeden Call und Put und für jede Fälligkeit mindestens sieben Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind drei Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und drei Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

2.5.9 Einführung neuer Optionsserien

Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn die in Ziffer 2.5.8 spezifizierte Mindestanzahl an Ausübungspreisen im, am oder aus dem Geld, ausgehend vom Referenzpreis (II. Kapitel Ziffer 2.5.4 der Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG) nicht mehr verfügbar ist. Eine neue Optionsserie wird grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als fünf Börsentagen ausliefe, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können näheres bestimmen.

2.5.10 Preisabstufungen

Der Preis einer EXTF-Option wird mit zwei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt

- EUR 0,01 bei einer EXTF-Option, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird
- CHF 0,01 bei einer EXTF-Option, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt wird

2.5.11 Ausübung

(1) Eine EXTF-Option auf iShares oder XMTCH kann durch den Käufer an jedem Börsentag bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode ausgeübt werden (American-style).

Für eine EXTF-Option, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, gilt dies mit Ausnahme des dem Tag der Gewinnausschüttung vorhergehenden Tages. Fällt der Tag der Gewinnausschüttung nicht auf einen Börsentag, ist eine Ausübung an dem davor liegenden Börsentag nicht möglich.

Der letzte Ausübungstag ist grundsätzlich der letzte Handelstag (Ziffer 2.5.5).

(2) Eine EXTF-Option auf db x-trackers ETFs kann durch den Käufer nur am Schlussabrechnungstag ausgeübt werden (European-style).

Der Schlussabrechnungstag ist der dem letzten Handelstag nachfolgende Börsentag (Ziffer 2.5.5).

2.5.12 Erfüllung, Lieferung

Alle stückemäßigen Lieferungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe des Nicht-Clearing-Mitglieds.

[...]

Die vorstehende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Änderung tritt dem Beschluss der Geschäftsführung der Eurex Deutschland entsprechend am 17.05.2010 in Kraft.

Frankfurt am Main, 12.05.2010
Geschäftsführung der Eurex Deutschland